

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. d. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

1. Das Beispiel im §. 14 Absatz 2 der am 29. Mai v. J. beschlossenen Anleitung zur Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein (Central-Blatt für 1880 Seite 320) wird dahin abgeändert:

„Beträgt z. B. die wahre Stärke des Branntweins 77,4 Prozent und dessen Nettogewicht 935,5 kg, so findet man aus der Tafel zunächst die Litermenge für 1000 kg mit 1 055,87 Liter,
 „ 30 „ „ 35,428 „
 „ 5 „ „ 5,945 „
 „ 0,4 „ „ 0,4668 „ (aus dem Werte für 5 kg durch Versehen des Kommas um eine Stelle nach links),

mithin für 935,5 kg . . . 1 091,297 Liter,
 oder, da Probestheile unter einem halben Liter unberücksichtigt bleiben, 1 091 Liter Branntwein (nicht reinen Alkohols).“

2. Der Ueberschrift des §. 16 der Anleitung:

„5. Abmessung von nicht veresteten Branntweins in Flaschen u. s. w.“

ist hinzuzufügen:

„und Ermittlung der durch den Siemens'schen Probenzähler gelassenen Litermenge reinen Alkohols.“

In gleicher Weise ist die Angabe des Inhaltsverhältnisses unter II Nr. 3 und der Absatz 4 Nr. 3 der Anleitung zur Anleitung zu ergänzen.

3. Hinter dem Absatz 2 des §. 16 der Anleitung findet folgende Bestimmung als Absatz 3 neu Aufnahme:

„In den mittelst Siemens'schen Probenzählers kontrollirten Branntweins ist zur Ermittlung der durch den Probenzähler gelassenen Litermenge reinen Alkohols das im Absatz 2 angegebene Verfahren gleichfalls anzuwenden.“

4. Der bisherige Absatz 3 des §. 16 der Anleitung (vergl. Central-Blatt für 1880 S. 16) wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Bist z. B. die Litermenge einer in Flaschen befindlichen beziehungsweise durch den Probenzähler gelassenen Branntweinsprobe zu 535 Liter und die wahre Stärke des Branntweins beziehungsweise der im Probenzähler zurückgebliebenen Branntweinprobe zu 30,4 Prozent festgestellt, so beträgt nach Tafel 7 das Gewicht von 1 Liter Branntwein dieser Stärke und der Temperatur von 15 Grad 0,6220 kg,
 also von 535 Liter (535 · 0,6220 =) 510,990 „
 oder abgerundet 510,4 „

woson sich nach Tafel 2 die Litermenge reinen Alkohols
 für 500 kg auf 192,5 Liter,
 „ 10 „ „ 3,9 „
 „ 0,3 „ „ 0,3 „

mithin für 510,4 kg auf 196,6 Liter,
 abgerundet auf 197 Liter berechnet.“

Berlin, den 26. März 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Kalshahn.